



---

## RV-Drucksache Nr. VIII-22/9

---

Planungsausschuss	05.03.2013	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	19.03.2013	öffentlich

---

Tagesordnungspunkt:

### **Fortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb 1993: Überarbeitung des Regionalplans 2009 einschließlich Umweltbericht (Satzungsbeschluss vom 29.09.2009) - Regionalplanentwurf Stand Februar 2013**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Zu Kap. 2.2.2 Regionale Entwicklungsachsen, Plansatz Z:  
Die regionale Entwicklungsachse Albstadt - Meßstetten - Nusplingen (- Tuttlingen) entfällt.
2. Zu Kap. 2.3.3 Unterzentren, Plansatz Z (3):  
Der Plansatz, nach dem die Städte Pfullingen und Mössingen zusätzlich Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen auf der Stufe eines Mittelzentrums erfüllen, wird von einem Ziel der Raumordnung in einen Vorschlag geändert.
3. Zu Kap. 2.4.3.2, Plansatz Z (7): Ausnahmeregelung für Randsortimente bei Einkaufszentren:  
Die Ausnahmeregelung für Einkaufszentren wird gestrichen.
4. Zu Kap. 2.4.3.2, Plansatz Z (9): Fabrikverkäufe, Fabrikverkaufszentren, Factory-Outlet-Center:  
Es werden zwei Plansätze gebildet.

Plansatz Z (9): Fabrikverkäufe sind eine besondere Form des Einzelhandels. Sofern sie großflächig sind, gelten die PS 2.4.3.1 Z (3) bis Z (8) entsprechend und das Regionale Zentren- und Märktekonzept Neckar-Alb (ReZuMNA).

Plansatz Z (10): Hersteller-Direktverkaufszentren (Fabrikverkaufszentren und Factory-Outlet-Center) sind grundsätzlich nur in Oberzentren zulässig. Bei einer Geschossfläche von weniger als 5.000 m<sup>2</sup> sind auch Standorte in Mittelzentren möglich.

Kongruenzgebot, Integrationsgebot und Beeinträchtigungsverbot sind dabei zu beachten.

5. Zu Kap. 2.4.3.2, Plansätze V (11) bis V (14):  
Die Plansätze V (11) bis V (14) werden zu einem Vorschlag zusammengefasst.  
Plansatz V (12): Zur Entwicklung des Einzelhandels und zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung sollten die Städte und Gemeinden
  - kommunale oder interkommunale Entwicklungskonzepte erarbeiten und mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abstimmen,
  - bei der Ansiedlung von regionalbedeutsamen Einzelhandelsvorhaben eine frühzeitige informelle Abstimmung mit den Nachbarkommunen, gegebenenfalls auch mit denen in den Nachbarregionen, vornehmen und

- das Unterstützungs-, Beratungs- und Moderationsangebot des Regionalverbands in Anspruch nehmen.
6. Zur Fortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb 1993 und Überarbeitung des Regionalplans Neckar-Alb 2012 (Satzungsbeschluss) einschließlich Umweltbericht im Gesamten:  
Dem Planentwurf 2013 des Regionalplans Neckar-Alb (**Anlage**) einschließlich des Umweltberichts wird, unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu den vorgenannten Punkten 1 bis 5, zugestimmt.
  7. Beteiligung nach § 12 Landesplanungsgesetz:  
Eine Beteiligung nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz wird nur durchgeführt, wenn dies vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur schriftlich gefordert wird.

## Sachdarstellung/Begründung:

### Vorgang

Die Verbandsversammlung hat am 29.09.2009 den Planentwurf des Regionalplans Neckar-Alb 2009 (Text und Karten) sowie den Umweltbericht beraten und beschlossen. Nachdem die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (damals beim Wirtschaftsministerium, jetzt beim Ministerium für Verkehr und Infrastruktur) mit Nachdruck deutlich gemacht hatte, dass der Regionalplan 2009 in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig ist, beschloss die Verbandsversammlung am 15.06.2010 dessen Überarbeitung und die Beantragung des "Ruhen des Verfahrens" beim Wirtschaftsministerium (vgl. *RV-Drucksache Nr. VIII-22*). Dem hatte das Wirtschaftsministerium mit Schreiben vom 21.07.2010 zugestimmt.

Der überarbeitete Planentwurf 2011 des Regionalplans Neckar-Alb (vgl. *RV-Drucksachen Nrn. VIII-22/6 und VIII-22/7*) sowie der Umweltbericht wurden am 15.11.2011 und 29.11.2011 im Planungsausschuss vorberaten und am 29.11.2011 in der Verbandsversammlung beschlossen. Anfang März 2012 wurde dieser als Planentwurf 2012 einschließlich Umweltbericht den Trägern öffentlicher Belange gem. § 12 Abs. 2 und 5 LplG zur Stellungnahme und Abstimmung zugeleitet. Die Öffentlichkeit wurde gem. § 12 Abs. 3 LplG über die Planauslegung und die Möglichkeit zur Stellungnahme im Staatsanzeiger, in den regionalen Presseorganen sowie in den Mitteilungsblättern der Städte und Gemeinden informiert.

Im Anhörungsverfahren gingen insgesamt 220 Stellungnahmen ein, die von der Verbandsverwaltung in einer Synopse aufgearbeitet wurden. Die Behandlung der im Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 LplG eingegangenen Stellungnahmen zum Planentwurf 2012 mit Umweltbericht (vgl. *RV-Drucksache Nr. VIII-22/8*) wurde im Planungsausschuss am 22.01.2013 und 29.01.2013 vorberaten und in der Verbandsversammlung am 29.01.2013 beschlossen. Teil des Beschlusses ist es, das Kapitel 4.2.4.2 Windkraft aus dem Regionalplan auszukoppeln und zeitnah in einer Teilfortschreibung zu bearbeiten.

Parallel hierzu fanden in den letzten Monaten mit der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde intensive Gespräche und Abstimmungen, mit dem Ziel eines genehmigungsfähigen Regionalplans, statt.

### Zusammenfassung der Änderungen gegenüber dem Regionalplanentwurf 2012

Die von der Verbandsversammlung am 29.01.2013 beschlossenen Änderungen wurden von der Verbandsverwaltung in den Regionalplanentwurf 2013 und den Umweltbericht eingearbeitet. Diese liegen nun als **Anlagen** zur RV-Drucksache Nr. VIII-22/9 im Entwurf vor. Änderungen gegenüber dem Regionalplanentwurf 2012 sind in **fett kursiv** gehalten. Gestrichene Passagen sind aus Übersichtsgründen nicht dargestellt. Im Folgenden sind die wichtigsten Änderungen des Regionalplanentwurfs tabellarisch zusammengefasst:

## Änderungen im Regionalplanentwurf 2013 gegenüber dem Regionalplanentwurf 2012

Kapitel	wesentliche Änderungen
Vorspann	- keine
1 Räumliche Entwicklung und Ordnung der Region	- keine
2 Regionale Siedlungsstruktur	- keine
2.1 Raumkategorien	- keine
2.1.1 Verdichtungsraum	- keine
2.1.2 Randzone um den Verdichtungsraum	- keine
2.1.3 Ländlicher Raum	- keine
2.1.3.1 Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum	- keine
2.1.3.2 Ländlicher Raum im engeren Sinne	- keine
2.2 Entwicklungsachsen	- keine
2.2.1 Landesentwicklungsachsen	- in PS Z (2) Landesentwicklungsachsen konkretisiert durch Nennung der zugehörigen Städte und Gemeinden - In V (2) Streichung der Achse Tübingen - Ammerbuch (-Herrenberg) als Vorschlag zur Aufstufung zur Landesentwicklungsachse
2.2.2 Regionale Entwicklungsachsen	- zusätzliche Aufnahme der Entwicklungsachse Albstadt - Meßstetten - Nusplingen (- Tuttlingen)
2.3 Zentrale Orte	- PS Z (3) dahingehend ergänzt, dass die verstärkte Siedlungstätigkeit vorrangig auf die Kernorte der Zentralen Orte zu konzentrieren ist.
2.3.1 Oberzentrum	- keine
2.3.2 Mittelzentren	- Ergänzungen in der Begründung zu PS Z (4)
2.3.3 Unterzentren	- PS (1) wurde vom Grundsatz zum Ziel, Änderungen in der Begründung entsprechend. - Ergänzungen in der Begründung zu PS Z (2)
2.3.4 Kleinzentren	- Plänsatz (1) wurde vom Grundsatz zum Ziel, Änderungen in der Begründung entsprechend. - Ergänzungen in der Begründung zu PS Z (2) und Z (3) - PS (3) wurde vom Ziel in einen Vorschlag geändert.
2.4.1 Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit	- PS Z (1) dahingehend ergänzt, dass die verstärkte Siedlungstätigkeit vorrangig auf die Zentralen Orte zu konzentrieren ist. - PS Z (2) Konkretisierung der Kernstadt bei Albstadt (Ebingen/Tailfingen) und des Kernorts bei Engstingen (Großengstingen)
2.4.2 Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll ...	- Änderung der Bezeichnung in der Kapitelüberschrift und in PS Z (2) - neuer PS G (2) bzgl. Neuausweisung von Bauflächen für den Eigenbedarf
2.4.3.1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungseinrichtungen	- PS (1), (2) und (3) wurden vom Grundsatz zum Ziel, Änderungen in der Begründung zu PS Z (3) entsprechend.
2.4.3.2 Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe ...	- in PS Z (3) bzgl. Einzelhandelsgroßprojekten in Ober-, Mittel- und Unterzentren Ergänzungen gem. LEP in PS Z (4) bzgl. der Ausnahme von Einzelhandelsgroßprojekten in Kleinzentren u. a. Konkretisierung der Kriterien gem. LEP - in PS Z (5) bzgl. zentralörtlicher Versorgungskerne Ergänzungen zu Albstadt-Tailfingen und großen Ortsteilen des Oberzentrums/der Mittelzentren PS Z (7): Ausnahmeregelung zu Einkaufszentren: Änderung der Flächengröße für Randsortimente in Einkaufszentren von 350 m <sup>2</sup> auf 800 m <sup>2</sup> ,

		- Ursprünglicher PS Z (9) in zwei PS Z (9) (Fabrikverkäufe, Fabrikverkaufszentren und Factory-Outlet-Center) und Z (10) (Outletcity Metzingen) aufgeteilt
3	Regionale Freiraumstruktur	- keine
3.1.1	Regionale Grünzüge	- PS G (1) und Begründung zu PS Z (2): Ergänzungen bzgl. der Funktionen der regionalen Grünzüge - neuer PS Z (4) zur Zulässigkeit von Windkraftanlagen - PS (5) und Begründung bzgl. Ausnahmeregelungen von Infrastruktureinrichtungen vom Grundsatz zum Ziel geändert und konkretisiert - neuer PS Z (6) zur Klärung des Vorrangs bei Überlagerung von regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) mit anderen Vorranggebieten
3.1.2	Grünzäsuren	- neuer PS Z (2) zur Spezifizierung der Funktion - neuer PS Z (3) zur Klärung des Vorrangs bei Überlagerung von Grünzäsuren (Vorranggebiet) mit anderen Vorranggebieten
3.2.1	Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	- neuer PS Z (4) zur Zulässigkeit von Windkraftanlagen
3.2.2	Gebiete für Bodenerhaltung	- keine
3.2.3	Gebiete für Landwirtschaft	- neuer PS Z (4) zur Zulässigkeit von Windkraftanlagen
3.2.4	Gebiete für Forstwirtschaft	- neuer PS Z (3) zur Zulässigkeit von Windkraftanlagen
3.2.5	Gebiete für Waldfunktionen	- keine
3.2.6	Gebiete für Erholung	- keine
3.3	Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	- keine
3.4	Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	- keine
3.5	Gebiete für Rohstoffvorkommen	- Ergänzungen in der Begründung zu Rohstoffvorkommen und Rohstoffbedarf in der Region
3.5.1	Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	- keine
3.5.2	Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen	- keine
4	Regionale Infrastruktur	- keine
4.1	Verkehr	- keine
4.1.1	Straßen	- PS (3) bzgl. Straßenverbindungen mit höchster Bedeutung wurde von einem Ziel in einen Vorschlag geändert. PS (4) bzgl. Straßenbaumaßnahmen vordringlichen Bedarfs aus dem Bundesverkehrswegeplan wurde von einem Ziel in eine nachrichtliche Übernahme geändert. PS (5) bzgl. Straßenbaumaßnahmen weiteren Bedarfs aus dem Bundesverkehrswegeplan wurde von einem Ziel in eine nachrichtliche Übernahme geändert. - PS (6) bzgl. Straßenbaumaßnahmen aus dem Generalverkehrsplan Baden-Württemberg wurde von einem Ziel in eine nachrichtliche Übernahme geändert. - neuer PS N (7) zur Kategorisierung des Straßennetzes
4.1.2	Öffentlicher (Schienen-) Personennahverkehr	- PS (1) bzgl. der Anbindung der Region an den Regional- und Fernverkehr über den Bahnknoten Stuttgart und den Filderbahnhof wurde von einem Ziel in einen Vorschlag geändert. - PS (2) bzgl. SNPV-Verbindungen mit höchster Bedeutung wurde von einem Ziel in einen Vorschlag geändert. - neuer PS G (3) bzgl. Regional-Stadtbahn - PS Z (4): Bei der Regional-Stadtbahn entfällt die Trasse „Streckenverlängerung in Bad Urach“ neuer PS N (5) bzgl. Bahnhöfe und Haltepunkte der Regional-

	<p>Stadtbahn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- neuer PS V (7) bzgl. Omnibusverkehr als Zusammenfassung mehrerer Plansätze</li> </ul>
4.1.3 Güterverkehr/Kombinierter Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> <li>- PS (2) wurde von einem Ziel in einen Vorschlag geändert.</li> <li>- PS (3) wurde umformuliert und von einem Ziel in einen Grundsatz geändert.</li> <li>- neuer PS Z (4) bzgl. Standorte für den kombinierten Verkehr</li> <li>- PS (5) wurde von einem Ziel in einen Vorschlag geändert.</li> </ul>
4.1.4 Nachrichtenverkehr	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine</li> </ul>
4.2 Energie	<ul style="list-style-type: none"> <li>- PS (8) bzgl. der Standorte für Pumpspeicherkraftwerke wurde von einem Ziel in einen Vorschlag geändert. Die Standorte Weiherbach und Heiligenbach wurden gestrichen, neu hinzugekommen ist der Standort Zerrenstalltal.</li> </ul>
4.2.1 Elektrizitätsversorgung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- PS G (3) wurde bzgl. der zu beachtenden Grundsätze bei der künftigen Trassierung von Stromleitungen um drei Punkte erweitert</li> </ul>
4.2.2 Erdgasversorgung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine</li> </ul>
4.2.3 Kraft-Wärme-Kopplung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine</li> </ul>
4.2.4 Erneuerbare Energien	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine</li> </ul>
4.2.4.1 Windkraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>- entfällt</li> </ul>
4.2.4.2 Wasserkraftnutzung an Fließgewässern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine</li> </ul>
4.2.4.3 Solarenergie	<ul style="list-style-type: none"> <li>- neuer PS Z (1) bzgl. der Zulässigkeit großflächiger Solaranlagen im Außenbereich</li> <li>- neuer PS G (2) bzgl. Standorte für solarthermische Langzeitspeicher</li> </ul>
4.2.4.4 Biomasse	<ul style="list-style-type: none"> <li>- neuer PS V (2) bzgl. des Einsatzes von Biomasse bei der Energieversorgung als Zusammenfassung mehrerer Plansätze</li> </ul>
4.2.4.5 Geothermie	<ul style="list-style-type: none"> <li>- neuer PS G (2) bzgl. Nutzung von Geothermie und Grundwasserschutz</li> </ul>
4.3 Abfallwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine</li> </ul>
Zusammenfassende Erklärung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlegende Überarbeitung bzgl. der Berücksichtigung von Umweltbelangen und der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren</li> </ul>
Strukturkarte	<p>Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Entlastungs- und Ergänzungsfunktion auf der Stufe eines Mittelzentrums (Z) entfällt</li> <li>- mit Ergänzungsfunktion auf der Stufe eines Unterzentrums (Z) entfällt</li> </ul>
Raumnutzungskarte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Siedlungsbereiche: zusätzlich Albstadt-Tailfingen</li> <li>- Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe ... : Flächenreduzierung bei Ergenzingen Ost und Schömberg Nord; Ergänzungen in der Begründung.</li> <li>- Standorte für Einkaufszentren ... : Kleinflächige Änderungen bei einzelnen zentralörtlichen Versorgungskernen und Ergänzungsstandorten</li> <li>- Regionale Grünzüge: überwiegend kleinflächige Änderungen</li> <li>- Grünzäsuren: wenige kleinflächige Änderungen</li> <li>- Gebiete für Naturschutz ... : kleinflächige Änderungen</li> <li>- Gebiete für Bodenerhaltung: kleinflächige Änderungen</li> <li>- Gebiete für Landwirtschaft: wenige, überwiegend kleinflächige Änderungen</li> <li>- Gebiete für Forstwirtschaft: keine Änderungen</li> <li>- Gebiete für Erholung: kleinflächige Änderungen</li> <li>- Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen: keine Änderungen</li> <li>- Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz: wenige kleinflächige Änderungen</li> <li>- Gebiete für den Abbau von Rohstoffen: wenige kleinflächige Änderungen</li> <li>- Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen: wenige kleinflächige Änderungen</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Straßenverbindung mit höchster Bedeutung entfällt</li> <li>- Straße für den überregionalen und regionalen Verkehr (N) entfällt</li> <li>- Trasse für Straßenverkehr, Ausbau (VRG) entfällt</li> <li>- P + M – Platz (V) entfällt</li> <li>- neu: Straße für den überregionalen Verkehr (N)</li> <li>- neu: Straße für den regionalen Verkehr (N)</li> <li>- neu: Straße für den sonstigen Verkehr (N)</li> <li>- neu: Ausbau von Straßen (N)</li> <li>- Trasse für Schienenverkehr, Ausbau (VRG) entfällt</li> <li>- Standort für Kombinierten Verkehr (VBG) entfällt</li> <li>- Standort für Kombinierten Verkehr (V) entfällt</li> <li>- Bahnhof, Haltepunkt (V) entfällt</li> <li>- Kraftwerk (VRG)(Potenzieller Standorte Pumpspeicherkraftwerk, Oberbecken/Unterbecken) entfällt</li> <li>- Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG) entfällt</li> </ul>
--	--

## Änderungen im Umweltbericht

Der Umweltbericht wurde auf Grund der vorgenannten, tabellarisch dargestellten Änderungen überarbeitet und der Beschlusslage angepasst. Betroffen sind Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (SB Rangendingen-Bietenhausen, SB Sonnenbühl-Willmandingen, SB Straßberg (Werk II), Trassen für den Schienenverkehr, Neubau (Wegfall des Streckenabschnitts Bad Urach Verlängerung) und regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen (Reduzierung der Schwerpunkte Ergenzingen Ost und Schömberg Nord). Außerdem entfielen die Ausführungen zu den Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen, da Kapitel 4.2.4.1 aus dem Regionalplanentwurf ausgenommen wurde.

In der Folge wurden die vorhabenübergreifenden (kumulativen) Auswirkungen allesamt neu berechnet und verschiedene Hinweise, die im Rahmen der Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 12 LplG Abs. 2, 3 und 5 eingingen, eingearbeitet. Darüber hinaus wurden, unabhängig von den bislang genannten Punkten, in Kapitel 6.2.2.2 „Vorhabenübergreifende Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser“ die kumulativen Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete untersucht und dargestellt.

## Hinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (MVI) nach dem 29.01.2013 bezüglich der Genehmigungsfähigkeit des Regionalplans

Ausgehend von der Klausurtagung am 23./24.04.2010 in Hohenstein-Ödenwaldstetten waren von der Verbandsversammlung mit großer Mehrheit Beschlüsse zur Fortschreibung des Regionalplans gefasst und von der Verbandsverwaltung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Regionalplans mit dem MVI abgestimmt worden. Bis zum 29.01.2013 konnte in den bis dahin abgestimmten Punkten ein weitgehender Konsens mit dem MVI erreicht werden. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung am 29.01.2013 zu den nachfolgend aufgeführten Punkten weichen vom bis dahin erreichten Konsens ab. Hier wurden in der Zwischenzeit vom MVI nachdrücklich Änderungen gegenüber der Beschlusslage vom 29.01.2013 mit dem Hinweis gefordert, dass die Genehmigungsfähigkeit des Regionalplans in Frage steht.

Außerdem ging mit Schreiben vom 31.01.2013 eine detaillierte Stellungnahme des MVI unter Berücksichtigung des Urteils des VGH Baden-Württemberg vom 15.11.2012 zum Kap. 2.4.3.2 „Großflächiger Einzelhandel“ ein, die berücksichtigt werden muss.

### Zu Kap. 2.2.2 Regionale Entwicklungsachsen, Plansatz Z:

Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hatte bereits 2009 deutlich gemacht, dass die Anzahl der regionalen Entwicklungsachsen in der Region zu groß sei und eine Reduzierung gefordert. Dieser Stellungnahme hatte die Verbandsversammlung in dem Anhörungsentwurf

2012 Rechnung getragen. Das MVI akzeptiert von daher die erneute Festlegung der Entwicklungsachse Albstadt - Meßstetten - Nusplingen (- Tuttlingen) nicht und kann eine Genehmigung nicht in Aussicht stellen.

Vorschlag der Verbandsverwaltung:

Angesichts der in Frage gestellten Genehmigungsfähigkeit des Regionalplans bei mehreren nicht genehmigungsfähigen Plansätzen sollte die Entwicklungsachse Albstadt - Meßstetten - Nusplingen (- Tuttlingen) gestrichen werden. Zu bedenken ist außerdem, dass die Aufnahme der Entwicklungsachse entsprechende Begehrlichkeiten an anderer Stelle weckt, für die im Rahmen der erneuten Offenlage Anträge gestellt werden könnten.

Zu Kap. 2.3.3 Unterzentren, Plansatz Z (3):

Der Plansatz, nach dem die Städte Pfullingen und Mössingen zusätzlich Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen auf der Stufe eines Mittelzentrums erfüllen, ist nach Aussagen des MVI als Ziel nicht genehmigungsfähig, da diese Kategorie gem. den Vorgaben LplG, LEP und VwV Regionalpläne nicht vorgesehen ist.

Vorschlag der Verbandsverwaltung:

Angesichts der in Frage gestellten Genehmigungsfähigkeit des Regionalplans bei mehreren nicht genehmigungsfähigen Plansätzen sollte Plansatz (3) von einem Ziel in einen Vorschlag geändert werden.

Zu Kap. 2.4.3.2, Plansatz Z (7): Ausnahmeregelung für Randsortimente bei Einkaufszentren

Nach Mitteilung des MVI muss die Ausnahmeregelung für die Randsortimente bei Einkaufszentren entfallen, da sie zum einen nicht aus dem regionalen Zentren- und Märktekonzept entwickelt ist. Zum anderen unterscheidet der LEP nicht zwischen großflächigem Einzelhandel, Einkaufszentren und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben für Endverbraucher. Es ist daher nicht erkennbar, welche regionalplanerischen Gesichtspunkte für eine Erhöhung der Verkaufsfläche für Randsortimente speziell bei Einkaufszentren vorliegen sollten. Aus raumordnerischer Sicht ist eine einheitliche Regelung rechtlich zwingend erforderlich.

Vorschlag der Verbandsverwaltung:

Die Regelung für Einkaufszentren wird ersatzlos gestrichen.

Zu Kap. 2.4.3.2, Z (9): Fabrikverkäufe, Fabrikverkaufszentren, Factory-Outlet-Center

Das MVI sieht hierbei die Vorgaben des LEP nicht hinreichend berücksichtigt und hält diesen Plansatz nicht für genehmigungsfähig. Im LEP werden nur Hersteller-Direktverkaufszentren geregelt. Der Plansatz im Regionalplan muss diesen Vorgaben entsprechen. Fabrikverkäufe stellen eine Sonderform des Einzelhandels dar. Das MVI kann von daher akzeptieren, wenn das in einem separaten Plansatz geregelt wird.

Vorschlag der Verbandsverwaltung:

Der Plansatz Z (9) wird in zwei Plansätze, wie nachfolgend dargestellt, aufgeschlüsselt.

Z (9): Fabrikverkäufe sind eine besondere Form des Einzelhandels. Sofern sie großflächig sind, gelten die PS 2.4.3.1 Z (3) bis Z (8) entsprechend und das regionale Zentren- und Märktekonzept Neckar-Alb (reZuMNA).

Z (10): Hersteller-Direktverkaufszentren (Fabrikverkaufszentren und Factory-Outlet-Center) sind grundsätzlich nur in Oberzentren zulässig. Bei einer Geschossfläche von weniger als 5.000 m<sup>2</sup> sind auch Standorte in Mittelzentren möglich.

Kongruenzgebot, Integrationsgebot und Beeinträchtigungsverbot sind dabei zu beachten.

Zu Kap. 2.4.3.2, V (11) bis V (14):

Die Plansätze V (11) bis V (14) sollten nach Aussage des MVI weiterhin entfallen, da sie keine Vorschläge an die Fachplanungsträger gem. § 25 Abs. 2 LplG enthalten. Es wird allerdings akzeptiert, wenn sie in einem Vorschlag zusammengefasst werden.

Vorschlag der Verbandsverwaltung:

Die Plansätze V (11) bis V (14) werden in einem Vorschlag zusammengefasst.

V (12): Zur Entwicklung des Einzelhandels und zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung sollten die Städte und Gemeinden

- kommunale oder interkommunale Entwicklungskonzepte erarbeiten und mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abstimmen,
- bei der Ansiedlung von regionalbedeutsamen Einzelhandelsvorhaben eine frühzeitige informelle Abstimmung mit den Nachbarkommunen, gegebenenfalls auch mit denen in den Nachbarregionen, vornehmen und
- das Unterstützungs-, Beratungs- und Moderationsangebot des Regionalverbands in Anspruch nehmen.

Ergänzender Hinweis

Die Prüfung des Regionalplanentwurfs durch das MVI ist noch nicht abgeschlossen. Die Verhandlungen des MVI mit dem UM über die Herausnahme des Kapitels 4.2.4.1 „Windkraft“ und die daran geknüpften Forderungen sind ebenfalls noch nicht abgeschlossen. Des Weiteren muss die Überprüfung der Notwendigkeit einer erneuten Offenlage durch das MVI noch erfolgen. Ein Termin, bis wann entsprechende Schreiben ergehen, konnte vom MVI bisher nicht verbindlich zugesagt werden.



Angela Bernhardt  
Verbandsdirektorin

Dr. Peter Seiffert  
Leitender Planer  
Sachgebiet Landschaft und Umwelt